

Beitragsordnung

Präambel

Bürgerenergie als Rückgrat der Energiewende muss weiter gestärkt und gestaltet werden. Das Bündnis Bürgerenergie e.V. ist auf das Engagement und die finanzielle Unterstützung seiner Mitglieder angewiesen, um dahingehend aktiv tätig sein zu können. Erst die Beitragszahlungen der Mitglieder ermöglichen die Erfüllung der Aufgaben und Ziele des Vereins. Mit einem geringen Mindestbeitrag soll die breite Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger ermöglicht werden. Zugleich ist der Verein aber darauf angewiesen, dass sich die Mitglieder in ausreichender Zahl über den Mindestbeitrag hinaus zusätzlich im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell und personell engagieren, um dauerhaft die Handlungsfähigkeit des Vereins zu ermöglichen. Nur so kann im Sinne des gemeinsamen Engagements für die Bürgerenergie die Arbeit des Bündnis Bürgerenergie e.V. erfolgreich umgesetzt und verstetigt werden.

§ 1 Rechtliche Grundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach dieser Beitragsordnung in der jeweils gültigen, von der Mitgliederversammlung beschlossenen Fassung.

§ 3 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Er ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 4 Höhe des Beitrags

1. Der Mindestbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 200 EUR je angefangenem Kalenderjahr.
2. Der Mindestbeitrag für Fördermitglieder, die natürliche Personen sind, beträgt 40 EUR je angefangenem Kalenderjahr.
3. Der Mindestbeitrag für Fördermitglieder, die juristische Personen sind, beträgt 200 EUR je angefangenem Kalenderjahr.
4. Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder, deren Mitgliedschaft im weiten Sinne im Zusammenhang mit einer unternehmerischen Tätigkeit steht, erbringen einen höheren Beitrag in Abhängigkeit von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Für diese wird im Normalfall der getätigte Jahresumsatz herangezogen, um in eine der untenstehenden Beitragsgruppen eingeordnet zu werden. Für Fördermitglieder gelten diese Gruppen als Empfehlungen.
5. Hat der Vorstand den Eindruck, dass die Selbsteinstufung eines Mitglieds im Verhältnis zur Beitragshöhe anderer, vergleichbarer Mitglieder unangemessen ist, so ist er verpflichtet, dies gegenüber dem Mitglied schriftlich und unter Hinweis auf diese Beitragsordnung als unange-

messen anzuzeigen. Kann das Mitglied glaubhaft machen, dass seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mit niedrigeren Beiträgen besser entsprochen wird, so sind solche zwischen Mitglied und Vorstand bzw. der Geschäftsführung zu vereinbaren.

Gruppe	Ordentliche Mitglieder	Finanzieller Mitgliedsbeitrag in EUR/Jahr
Gruppe 1	bis 20.000 € Jahresumsatz	Mindestbeitrag
Gruppe 2	bis 500.000 EUR Jahresumsatz	500
Gruppe 3	bis 1 Mio. € Jahresumsatz	1.000
Gruppe 4	bis 8 Mio. € Jahresumsatz	2.500
Gruppe 5	bis 15 Mio. € Jahresumsatz	5.000
Gruppe 6	bis 50 Mio. € Jahresumsatz	10.000
Gruppe 7	bis 100 Mio. € Jahresumsatz	15.000
Gruppe 8	über 100 Mio. € Jahresumsatz	20.000

§ 5 Fälligkeit des Beitrags

Der Jahresmitgliedsbeitrag ist erstmals vier Wochen nach Bestätigung der Mitgliedschaft fällig, darüber hinaus jährlich im Februar. Mitglieder können ihren Jahresbeitrag in Abstimmung mit der Geschäftsstelle auch auf vier Quartalszahlungen im Jahr gleichmäßig aufteilen.

§ 6 Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge, die unter die Grenze von 500 EUR fallen, werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine Änderung der Bankverbindung umgehend anzuzeigen. Mitgliedsbeiträge die über dieser Grenze liegen, haben die Mitglieder zur Fälligkeit an den Verein zu überweisen.

§ 7 Ausnahmeregelung

In Ausnahmefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

§ 8 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 9 Änderungen

1. Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 10 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 11. Mai 2015 in Kraft.